Werte Genossenschafter !

Genossenschaftsfremde und der Genossenschaft schlecht Gesinnte versuchen die Genossenschafter in der Hartigstraße zu verunsichern. Sie behaupten, daß in nächster Zeit, ohne Rücksicht auf die Bewohner, die Häuser Hartigstraße 2 - 12 abgetragen würden um Neubauten Platz zu machen.

Die Verbreitung solcher Gerüchte kann nur darauf abzielen, der Genossenschaft zu schaden und einen Keil in die Genossenschaft zu treiben. Es ist daher hoch an der Zeit, den Genossenschaftsmitgliedern, im Besonderen den angeblich Betroffenen in der Hartigstraße, Tatsachen bekanntzugeben.

Es ist richtig, daß daran gedacht ist zu einem möglichen, ferneliegenden Zeitpunkt neue Wohnbauten im Bereich der oberen
Hartigstraße an Stelle der Häuser Hartigstraße 2 - 12 zu errichten und damit diesem Bereich eine einheitliche Gestaltung
zu geben, Damit würde die dort begonnene Neubebauung abgeschlossen sein,

Wann und wie soll das geschehen!

Den Zeitpunkt bestimmen nach freiwilliger Entscheidung allein die Bewohner dieser Häuser. Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß beim Abbruch der Häuser Hartigstr.1 - 9 die dort wohnenden Genossenschafter ohne finanzielle und soziale Einbußen in anderen Wohnungen und besser untergebracht wurden.

Die geplante Aktion ist ausschließlich von dem Gedanken getragen, den Bewohnern der Hartigstraße 2 - 12 moderne und familiengerechte Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

GEMEINNÜTZIGE BAU-UND WOHNUNGS-GENOSSENSCHAFT FÜR MÖDLING REPUBLIK ÖSTERDEICH SIGNERHEITSDIREKTION FÜR DAS BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH

Wien, am5.1.1977 103c, Oberzellergasse 1 Tel. 73-35-81/Klp. 321 Bearbeiter: KUBESCH

Zahl: Vr 18/77

Betro: Beabsichtigte Vereinsbildung.

An Herrn

Franz KNOLL

Unter Bezugnahme auf Ihr Ansuchen um Nichtuntersagung der Bildung eines Vereines wird hiermit im Sinne des § 5 Abs. 2 des Vereinegesetzes 1951, BGBL.Nr. 233, in der dzt.geltenden Fassung, bestätigt, daß dieses am 131.12.1976 beim ho. Amte eingelangt ist.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich beehrt sich in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Vereinsgesetzes hinzuweisen, welche sinngemäß besagen, daß die Tätigkeit des Vereines aufgenommen werden kann, wenn die Behörde dessen Bildung nicht binnen sechs Wochen nach Überreichung der Anzeige untersagt.

Die von Ihnen vorgelegten Statuten werden unverzüglich auf ihre Gesetzesmäßigkeit im Sinne des § 4 Abs.2 und 3 leg.cit. über-prüft werden. Sollten Sie innerhalb von 6 Wochen, beginneud mit dem eingenge angeführten Datum, keine weitere Verständigung mehr erhalten, so kann die konstituierende Generalversammlung abgehalten werden. Um Sie und die künftigen Funktionäre des Vereines vor rechtlichen Mashteilen zu bewahren, die aus mangelnder Gesetzeskenntnis resultieren können, erlaubt sich die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich in der Folge Ihnen die wesentlichsten Vorschriften auf dem Gebiete des Vereinsrechtes zur Kenntnis zu bringen:

- t.) Die Anzeige der Vereinsbildung gilt gemäß § 7 Abs.2 des Vereinsgesetzes als zurückgesogen, wenn sich der Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der oben erwähnten, sechswöchigen Friet konstituiert.
- 2.) Von jeder Vereinsversaumlung (micht auch von Vorstandssitzungen) ist wenigstene 24 Stunden vorher, unter Angabe
 des Ortes und der Zeit ihrer Abbaltung, und, wenn sie
 öffentlich sein soll, auch hievon, der für den geplanten
 Versammlungsort sustandigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft,
 Magistrat oder Bundespolizeitschaftsariat) durch den Vorstand
 schriftlich die Anseige zu erstatten (§ 15 leg.cit., gebührenfrei).
- 3.) Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder gemäß § 12 leg.cit. unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjeuigen, welche den Verein nach anßen Vertreten,

bingem drei Tagen pach ihrer Bestellung der für den Sitz des Vereines zuständigem Behürde (der Bezirksbauptmannschaft, in Krems/D. und Waidhofen/Ybbs dem Magistrat, in St.PSlten, Schwechat und Wr.Neustadt dem Bundespolizeikommissariat) schriftlich - gebührenfrei - anzuzeigen.

- 4.) Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind sie der für den Sitz des Vereines zuständigen Behörde in drei Exemplaren zu überreichen (§ 13 VG.)
- 5.) Soferne der Verein statutengemäß eine Tätigkeit beabsichtigt, deren Ausübung von der vorherigen Erfüllung gewisser Bedingungen oder von der vorherigen Erwirkung einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig ist, obliegt der Vereinsleitung die Verpflichtung, vor der Aufnahme der Tätigkeit diese Bedingungen zu erfüllen oder die erforderliche behördliche Bewilligung zu erwirken.
- 6.) Statutenënderungen sind gemäß § 10 des Vereinsgesetzes der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich unter Vorlage von fünf Exemplaren der geänderten Statuten sowie eines Auszuges aus dem Protokoll jener Generalversammlung, in der die Anderung mit der in den Statuten verankerten Mehrheit beschlossen wurde, ohne Verzug anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jede, wenn auch nur geringfügige Änderung des Textes der Statuten, eine Statutenänderung im Sinne des Gesetzes darstellt.
- 7.) Sollte der Verein eine Bescheinigung seines rechtlichen Bestandes im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes benötigen, so hat die Vereinsleitung an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich ein entsprechendes Ansuchen zu richten. Dem Ansuchen ist das Sitzungsprotokoll der konstituierenden Generalversemmlung anzuschließen.
- 8.) Sollte der Verein satzungsgemäß seine freiwillige Auflösung beschließen, so hat gemäß § 26 des Vereinsgesetzes der abtretende Vereinsvorstand die Auflösung unverzüglich der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich schriftlich anzuzeigen. Weiters ist der abtretende Vereinsvorstand verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte verlautbaren zu lassen.

Sollten bezüglich der ordnungsgemäßen Tätigkeit des Vereines weitere Fragen oder Unklarheiten bestehen, so wird empfohlen, mit dem jeweils zuständigen Beamten der im Punkt 3.) angegebenen Behörde bzw. der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederbsterreich persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Dr. Schüller e.h.

Sicherheitsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Louwweiter

Sich. Dion f.NÖ.Lg.Nr.72

VEREIN ZUR ERHALTUNG DER KOLONIE MÖDLING

(SCHUSTERHÄUSELN - MÖDLING)

EINLADUNG

zur

GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Der Verein zur ERHALTUNG DER "KOLONIE" hält am

Mittwoch, dem 23. Februar 1977

um 18.00 Uhr

im Hermann BUCHINGERHEIM, 2340 Mödling, Hartigstrasse 13 seine

GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

ab.

Tagesordnung:

- 1. Gründung des Vereines
- 2. <u>über die Erhaltung der Kolonie</u> spricht Bürgermeister Dr.Heinz Horny
- 3. Allfälliges

Um zahlreichen Besuch, bitten die Veranstalter!

Karl PFLEGER e.h.

Franz KNOLL e.h.

An die Bezirkehouptmannschaft Mödling Bahnhofplatz 1 M 5 d l i n g

Betr.: Verein sur Erhaltung der Kolonie

mit dem Sits in Mödling; Konstituierung.

Bezug: 21 XI-VE-1977 v. 11.11.1977 / Fils.

Da mit Bescheid der Sicherheitsdirektion von Niederösterreich (2.Vr 18/77, 1. 2.1977) die Bildung des oa. Vereines nicht untersant wurde, fand an 23. 2.1977 in Mödling, Hartigstraße, die konstituierende Versammlung mit der Wahl des Vorstandes statt.

VERELIE VORSTAID

1. Commun 2. Obmann 1. Schriftf. 2. Schriftf. 1. Kassier 2. Kassier		Kerl, Frans, Hons Peter, Kurt, Friedrich, Adolf,	Mödling,	Hartigstraße Hartigstraße	27 36 18 28
Beinitser	ELUGHAYER KALMAR BEHOAK DUNGT RECAL FUNZL	Karl, Erich, Wolfgang, Priedrich, Wolfgeng, Pelix,	Mödling, Mödling,	Hartigatraße Hartigatraße Hartigatraße	8 5 25 15 22 56

Vereinsenschrift: Verein zur Erhaltung der Kolonie

p.A. PFLEGER Karl, Mödling, Hartigatraße 21, Tel. 29 7 53

Obmann